

Fragen zur transzendentalen Methode

Von Josef de Vries S. J.

Die Auseinandersetzung über die transzendente Methode ist durch das jüngst erschienene Buch von *Otto Muck S. J.*¹ um ein wesentliches Stück weitergeführt worden. Sein mit dem Kardinal-Innitzer-Preis ausgezeichnetes Werk ist schon äußerlich die umfangreichste Studie, die sich thematisch der Reflexion über die transzendente Methode in der katholischen Philosophie der Gegenwart widmet — in den bekannten systematischen Werken von *J. Maréchal*, *J. B. Lotz*, *E. Coreth* und anderen finden sich natürlich ebenfalls manche Reflexionen über diese Methode, in der Hauptsache aber geht es ihnen um die inhaltliche Entfaltung der Metaphysik selbst mit Hilfe der transzendentalen Methode. Gegen diese Methode sind von anderen nicht wenige Einwände erhoben worden. Diese Einwände prüft Muck mit großem Scharfsinn und gelangt dadurch in einigen Punkten, in denen der Sinn der Methode bisher vielleicht nicht ganz eindeutig war, zu einer klar bestimmten Auffassung. Ob diese Festlegung des Sinnes der transzendentalen Methode den Intentionen ihrer Verteidiger in allem entspricht, werden diese selbst entscheiden müssen; bezüglich *Maréchal*s selbst wird die Frage vielleicht stets unentscheidbar bleiben. Jedenfalls ist aber durch diese Festlegung der Methode auf eine bestimmte Auslegung eine neue Grundlage für die Auseinandersetzung gegeben.

Bevor wir zu dieser Auseinandersetzung übergehen, sei ein Überblick über den Inhalt des Buches gegeben. Der 1. Teil (1—98) legt das Anliegen *Maréchal*s dar und gibt dann eine gedrängte Zusammenfassung seiner zentralen Gedanken, vor allem auf Grund des 5. Bandes seines Werkes „Le point de départ de la métaphysique“. Es folgt dann die Reflexion auf die transzendente Methode, wie *Maréchal* sie versteht. Nach der Deutung Mucks soll durch die transzendente Deduktion die Berechtigung der Evidenz aufgewiesen werden (73); denn die bloße Berufung auf die Evidenz könne heute nicht mehr genügen. Die Aufgabe der Deduktion ist also nach dieser Deutung der Erweis der Realgeltung der menschlichen Erkenntnis überhaupt. *Walter Brugger* hat seinerzeit gerade diese Auffassung als den Intentionen *Maréchal*s nicht entsprechend bezeichnet². Die Deduktion *Maréchal*s soll nach seiner Deutung nicht die Realgeltung des Denkens überhaupt nachweisen; diese muß vielmehr „durch die erkenntnistheoretische Reflexion auf den Vollzug und Akt des Denkens gesichert werden. Sie ergibt sich aus der unmittelbaren Selbstgewißheit des Denkens“³. Die Aufgabe der transzendentalen Deduktion sieht er vielmehr in dem reflexen Erweis der „metaphysischen Geltung“ des Denkens, d. h. in dem Nachweis, daß das Sein alle mögliche Erfahrung übersteigt. Und selbst dazu, meint *Brugger*, hält *Maréchal* die transzendente Betrachtungsweise nicht für den einzig möglichen Weg; er erkenne vielmehr auch die „metaphysische Kritik“ der Alten als berechtigt an⁴. In dieser Verschiedenheit der Deutung kündigt sich schon das wesentlichste Problem der transzendentalen Methode an⁵.

Der 2. Teil des Werkes von Muck behandelt „Stellungnahmen zu *Maréchal*“ (99—178), und zwar an erster Stelle solche unmittelbarer Schüler *Maréchal*s, die

¹ Otto Muck, Die transzendente Methode in der scholastischen Philosophie der Gegenwart. gr. 8^o (XVI u. 328 S.) Innsbruck 1964, Rauch.

² W. Brugger, Dynamistische Erkenntnistheorie und Gottesbeweis, in: *Mélanges Joseph Maréchal*, Paris 1950, II 110—120; vgl. dazu bei Muck S. 212—228. Vgl. auch W. Brugger, *Theologia naturalis*, Barcelona 1964, 142 f., n. 119.

³ Dynamistische Erkenntnistheorie . . ., 118.

⁴ A. a. O., 112 f.

⁵ Vgl. dazu J. de Vries, *La pensée et l'être*, Louvain 1962, 400—407; ders., *Critica*, ed. 3, Barcelona 1964, 201—206.

seine Gedanken weiterführen, allerdings dabei die Akzente manchmal etwas anders verteilen; hierher gehören *Auguste Grégoire*⁶ und *Joseph Defever*⁷, in deren Deutung die transzendente Beweisführung vor allem zu einer Grundlegung der Gotteserkenntnis wird, ferner *Gaston Isaye*, der die Methode der Retorsion, d. h. des Aufweises eines inneren Widerspruchs der Leugnung der Grundwahrheiten, weiter ausgebildet hat, dagegen die „operative Analyse“ und die Reflexion auf die subjektiven Möglichkeitsbedingungen der Seinsbejahung zurücktreten läßt.

Es folgt dann ein Überblick über die vorwiegend kritischen Stellungnahmen zur transzendentalen Methode. Zur Sprache kommen die Einwände von: *Étienne Gilson*, *Mario Casula*, *Erich Przywara*, *Bernhard Lakebrink*, *Gustav Siewerth*. M.-D. *Roland-Gosselin*, *Pedro Descoqs*, *Bernhard Jansen*, *Anton Pechbacher*, *August Brunner* und am ausführlichsten die des Schreibers dieser Zeilen, dem zugestanden wird, daß er „sich ernst bemüht, dem Anliegen Maréchals, so weit es geht, entgegenzukommen“ (153). Es fehlt die Kritik von *Cornelio Fabro*⁸, der in dem Versuch, das Sein vom Urteil her zu bestimmen, eine „suarezianische“ Denkweise sieht, im geraden Gegensatz zu der Vermutung Mucks, eine suarezianische Denkweise sei der Grund für das mangelnde Verständnis der transzendentalen Methode (94—98). Die letzte Wurzel aller Kritik an der Urteilsanalyse Maréchals und seiner Nachfolger sieht Muck allerdings darin, „daß das Ergebnis der von der intentionalen Analyse wesentlich verschiedenen transzendentalen Analyse mit dem Maßstab der intentionalen Analyse bemessen wurde“ (165). „Intentionale Analyse“ meint dabei die Rechtfertigung der Inhalte der Erkenntnis durch die Evidenz des Sachverhaltes, während die transzendente Analyse wesentlich Reflexion auf den Erkenntnisvollzug ist.

Der 3. Teil (179—228) behandelt „Weiterführungen in Auseinandersetzung mit Heidegger“: *Job. B. Lotz* und *Karl Rahner* („Geist in Welt“), ferner *Walter Brugger*, dessen Untersuchungen zwar nicht unmittelbar durch Heidegger bestimmt sind, wohl aber durch Lotz und Rahner. Der 4. Teil (229—273) ist überschrieben „Transzendente Systematik der Philosophie“. Hier werden Autoren besprochen, die mehr oder weniger ein ganzes philosophisches System in transzendentaler Weise aufbauen, nämlich *André Marc*, *Bernard Lonergan* und *Emerich Coreth*.

Der letzte Teil schließlich (273—302) will die „Grundzüge der transzendentalen Methode“ zusammenfassen. Eine beträchtliche Anzahl von Grundsätzen der transzendentalen Methode wird unterschieden; sie sind allerdings nicht als logische Voraussetzungen der Beweisführung, sondern nur als methodische Direktiven aufzufassen (285). Im einzelnen werden unterschieden vier „Grundsätze der transzendentalen Reflexion“, ebenso viele der „transzendentalen Systematik“ und neun der „transzendentalen Analyse“. Erscheint aber die Sache durch dieses Übermaß an Analyse nicht komplizierter, als sie wirklich ist? Befriedigender wäre es gewesen, wenn in diesem Schlußabschnitt die Vielheit der Einzelschritte auf die wesentlichen Grundgedanken zurückgeführt worden wäre. Dabei wären dann wohl auch die Ausführungen über den erkenntniskritischen Wert der transzendentalen Methode und Deduktion, die an verschiedenen Stellen des Buches immer wieder aufgenommen werden, systematischer zusammengefaßt worden. Und vielleicht wäre dabei der eine oder andere Punkt, bei dem man trotz allem noch eine letzte Klärung vermißt, eindeutiger herausgearbeitet worden.

Es geht uns dabei um *Fragen* wie die folgenden: Was ist nach der Auffassung Mucks bezüglich des Problems der Realgeltung unserer Erkenntnis die Aufgabe

⁶ A. Grégoire, *Immanence et transcendance, Questions de théodicée*, Paris 1939; vgl. Schol 17 (1942) 98 f.

⁷ J. Defever, *La preuve réelle de Dieu, Étude critique*, Paris 1953; vgl. Schol 29 (1954) 93—95.

⁸ C. Fabro, *Participation et causalité*, Louvain 1961, 54—58.

der transzendentalen Deduktion? Bedeutet sie einen von der „intentionalen Analyse“ völlig unabhängigen Weg zur Lösung der Geltungsfrage? Oder ist sogar umgekehrt die intentionale Analyse für ihre unbedingte Geltung letztlich auf die transzendente Analyse angewiesen?

Bezüglich der ersten Frage (nach der Bedeutung der transzendentalen Deduktion für die Realgeltung unserer Erkenntnis) wird gelegentlich angedeutet, daß die Deduktion notwendig ist, um die Erkenntnis aus ihren letzten Seinsgründen zu „verstehen“ (175), eine Behauptung, der durchaus zugestimmt werden kann⁹. Gern sei auch zugegeben, daß ein solches Begreifen der Geltung unserer Erkenntnis aus ihren letzten Seinsgründen dem metaphysischen Denken eine tiefere Befriedigung gewährt als die bloße Feststellung, daß die Realgeltung wirklich vorliegt. Nach der Auffassung Mucks soll aber die transzendente Deduktion nicht bloß diese metaphysische Vertiefung der bereits als Tatsache vorausgesetzten Realgeltung der Erkenntnis geben, sondern auch die Realgeltung erstlich begründen. Die Deduktion hat also eine eigentlich erkenntniskritische Bedeutung. Gelegentlich heißt es freilich, nach der Absicht Maréchal's gehe es bei der transzendentalen Deduktion „nicht um eine erste Erstellung dieser Gewißheit (der Seinsbezogenheit unserer Erkenntnis), sondern um ihre reflexe Explizierung, wie sie durch heutige Ansprüche wissenschaftlichen Philosophierens gefordert ist“ (146). Aber es läßt sich wohl nicht bezweifeln, daß die Absicht Mucks in dieser Hinsicht über die Maréchal's hinausgeht. Wie wir schon sagten, soll nach ihm die transzendente Methode die Grundfrage der Erkenntnistheorie nach der Realgeltung unserer Erkenntnis lösen. Durch diese Methode soll gezeigt werden, „daß die Geltung des Wahrheitsanspruches (der Gegebenheiten) durch die Evidenz gewährleistet ist und was diese Geltung bedeutet“ (87), oder, wie es anderswo heißt, es „wird die Evidenz als Wahrheitskriterium . . . gerechtfertigt“ (161).

Freilich bedeutet das nicht, daß die Erkenntnistheorie im üblichen Sinn, die sich der „intentionalen Analyse“ bedient, einfach als überflüssig beiseite geschoben werden kann. Denn die transzendente Methode kann nur im allgemeinen die grundsätzliche Realgeltung unserer Erkenntnis ableiten, „nicht aber gibt sie im einzelnen die Kriterien an, nach denen sich der tatsächliche Vollzug der Erkenntnis in bewußter Leitung durch die Sachgegebenheit und gemäß den verschiedenen Weisen dieser Gegebenheit richtet. Dies herauszustellen, . . . das scheint uns die Aufgabe einer Kriteriologie zu sein. Sie untersucht, wie die einzelnen Erkenntnisse grundsätzlich auf unmittelbare Evidenz zurückgeführt werden können — eine Aufgabe, von der wir meinen, daß sie die transzendente Methode von sich aus nicht leisten kann“ (86). Die transzendente Methode kann und will also die kriteriologische Überprüfung der einzelnen Erkenntnisse nicht ersetzen (167).

Freilich scheint uns dieses Eingeständnis anderswo eine bedeutsame Einschränkung zu erfahren. Denn die transzendente Analyse wird nicht nur als „das geeignete Mittel“ bezeichnet, „um (grundsätzlich) die Berechtigung von Urteilen zu erweisen, die synthetische Einsichten ausdrücken“ (89), sondern auch von jeder einzelnen Wesenseinsicht wird gefordert, daß sie „transzendental deduzierbar sein muß“ (83). Denn „jede Wesenseinsicht“ ist „Folge von apriorischen Möglichkeitsbedingungen im Erkenntnissubjekt“ und muß „sich schon deshalb aus den Bedingungen des Erkenntnisvollzugs ableiten lassen“ (ebd.). Man fragt sich hier: Wird die transzendente Methode dadurch nicht überfordert, werden nicht Scheindeduktionen geradezu ermutigt? Völlig unhaltbar muß die Forderung, alle Wesenseinsichten transzendental zu deduzieren, dann erscheinen, wenn man mit *Thomas von Aquin* annimmt, daß die Zahl der unmittelbar einsichtigen allgemeinen Sätze unbegrenzt ist¹⁰.

⁹ Vgl. J. de Vries, *La pensée et l'être*, Louvain 1962, 393 f.

¹⁰ Vgl. In 1 Anal. Post. lect. 42 n. 7: *Principia non sunt multum pauciora con-*

Wenn die transzendente Methode ein von der „intentionalen“, auf dem Aufweis der Evidenz beruhenden Methode verschiedener Weg zur Lösung der Geltungsfrage sein soll, so kann sie das nur unter der Bedingung im vollen Sinn sein, daß sie sich ihrerseits nicht auf eine Evidenz berufen muß, d. h. daß sie von der intentionalen Methode logisch unabhängig ist. Ob in der Deutung Mucks diese Unabhängigkeit besteht, war unsere zweite Frage. Die Antwort Mucks ist allem Anschein nach bejahend. Zwar gibt er zu, „daß Maréchal die Evidenz des eigenen Aktvollzugs als Ausgangspunkt seiner transzendentalen Analyse verwendet“ (165 f.). Aber auch bei Maréchal, meint er, werde die erkenntnissichernde Funktion der Evidenz erst durch die operative Analyse begründet (166). Muck selbst jedenfalls stellt sich auf diesen Standpunkt. Es handelt sich „in der transzendentalen Reflexion nicht darum, im Sinne eines Ansatzes der Erkenntnistheorie beim Bewußtseinsurteil die Berechtigung der Aussagen über den eigenen Vollzug unter Hinweis auf die unmittelbare Gegebenheit des in der Reflexion beurteilten Vollzugs aufzuweisen. Wenn auf die unmittelbare Gegebenheit, auf die Evidenz zurückgegriffen wird, dann geschieht dies nicht zum Ausweis der Wahrheit . . ., sondern als Feststellung einer funktionalen Abhängigkeit des urteilenden Verhaltens zu einem Gegenstand von einem Verhalten zum Gegenstand, in dem dieser sich selbst unmittelbar darbietet“ (279). Wenn in der Begründung der Evidenz als Wahrheitskriterium diese als Kriterium bereits vorausgesetzt würde, wäre ja auch der Einwand unvermeidlich, die Deduktion enthalte einen Zirkelschluß. Diesen Einwand weist Muck ausdrücklich zurück: Ein Zirkel wird vermieden, „da ja die reflexe Rechtfertigung metaphysischer Geltung nicht logisch vorausgesetzt werden muß, weder im allgemeinen noch hinsichtlich einzelner Prinzipien“ (176). Hier verwendet Muck den Ausdruck ‚metaphysische Geltung‘; dieser scheint aber nicht im Gegensatz zu einer ‚Realgeltung‘, die vorausgesetzt werden muß, verstanden zu werden. Die Berufung auf die Evidenz als Wahrheitssicherung soll allem Anschein nach durch die transzendente Methode vermieden werden. Wir werden uns zu fragen haben, wie dann die rechtfertigende Kraft der transzendentalen Deduktion aufgefaßt wird.

Daß diese Deduktion als unabhängig von der Berufung auf Evidenz aufgefaßt werden muß, ergibt sich erst recht, wenn umgekehrt die Berufung auf Evidenz ihre volle Geltung erst durch die transzendente Methode erhält. Ob es sich so verhalte, war unsere dritte Frage. Auch auf sie scheint Muck bejahend zu antworten, wenn er schreibt: „Was ist damit (nämlich mit dem Bewußtseinsurteil) erreicht? Ist damit schon gezeigt, daß es Wahrheit im realistischen Sinn gibt und daß man sich ihrer vergewissern kann? Ist bereits geklärt, daß es sich bei dem vorgefundenen ‚Bestehen‘ des Sachverhaltes, das dem Urteil vorausgeht, um ein Ansich handelt, um etwas nicht mehr Relativierbares? Genügt es, um diese Frage zu beantworten, einfach auf das zu verweisen, was sich eben im Bewußtsein unmittelbar bietet, oder ist nicht vielmehr eine Reflexanalyse notwendig, welche durch eine wenigstens ansatzweise operative Analyse und Rechtfertigung auf dem Weg der Retorsion reflexiv erklärt, daß ein in dem angegebenen Sinn wahres Urteil in seiner Geltung unrelativierbar und auf eine absolute Ordnung bezogen ist, so daß es niemand begründet verneinen kann?“ (88 f.). Daß Muck das letztere für notwendig hält, geht aus den folgenden Sätzen klar hervor: „Somit gibt der Aufweis der unmittelbaren Evidenz des Bewußtseinsurteils nicht allein die volle reflexe Klärung der Wahrheit der Erkenntnis als absoluter und unrelativierbarer.

clutionibus. . . Et ad hoc addendum est, quod conclusiones sunt infinitae. . . Si ergo conclusiones sunt infinitae, principia autem non sunt multo pauciora conclusionibus, sequitur quod etiam principia syllogismorum sunt infinita. Vgl. P. Hoenen, De multitudine infinita principiorum necessariorum immediatorum, in: Studi filosofici intorno all' „esistenza“, al mondo, al trascendente (Analecta Gregoriana, vol. 67), Rom 1954, 209—217.

Dazu dient der Aufweis der Unübersteigbarkeit der Seinsordnung, auf die sich das durch die Evidenz begründete Urteil bezieht, mittels allgemeiner synthetischer apriorischer Einsichten“ (89). Vor allem ist hier an die Einsicht der Transzendentalität des Seins (der „Unübersteigbarkeit der Seinsordnung“) gedacht.

Aus all dem ergibt sich immer dringender die neue Frage, wie die transzendente Methode ohne Begründung durch Evidenz das leisten soll, was die Evidenz allein nicht leisten kann. An die Stelle der Evidenz soll die „operative Analyse“ treten, durch die dann die Berechtigung der Evidenz erwiesen werden soll. Ausgangspunkt ist nicht der als gültig erwiesene Inhalt eines Urteils, sondern der Vollzug des Urteils selbst. Von diesem her werden durch Reflexion und Deduktion die Bedingungen der Möglichkeit aufgedeckt, die im Subjekt selbst und im Objekt a priori zu jeder konkreten Erfahrung zugrunde liegen müssen. Als solche Bedingungen der Möglichkeit werden im besonderen genannt: das Widerspruchsprinzip, die Transzendentalität des Seins und die Existenz des Absoluten (158). Die beiden ersteren Möglichkeitsbedingungen werden durch Synthesis a priori, die Existenz des Absoluten durch eigentliche Schlußfolgerung erkannt (ebd.). „Die Geltung . . . dessen, was die operative Analyse als notwendige Voraussetzung jeder möglichen Erkenntnistätigkeit ableitet, ergibt sich daraus, daß sonst die Erkenntnistätigkeit selbst, mit der die Geltung dieser Voraussetzungen in Frage gestellt würde, nicht möglich wäre . . . Es folgt, daß das, was für jede Erkenntnis notwendig vorausgesetzt werden muß, mit Recht vorausgesetzt ist“ (ebd.). Oder, wie es anderswo heißt, das Bestehen der Möglichkeitsbedingungen ist „durch das Bestehen des Vollzugs garantiert“ (291).

Wie durch die Sicherung dieser Möglichkeitsbedingungen des Urteils die Geltung der Evidenz als allgemeinen Wahrheitskriteriums gewährleistet wird, haben wir nirgends ausdrücklich aufgezeigt gefunden. Nach Maréchal wird der Zusammenhang dadurch hergestellt, daß das nächste Objekt als „untergeordnetes Teilziel“ im Streben nach dem letzten Ziel des Verstandesdynamismus betrachtet wird (68). Danach wäre die Existenz des Absoluten als des letzten Ziels die Gewähr für die Existenz des nächsten Objektes, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß dies nach Maréchal nur im Sinn einer letzten metaphysischen Bestätigung, nicht im Sinn einer ersten Begründung der Gewißheit zu verstehen ist. Da Muck, wie wir sahen, in diesem Punkt über Maréchal hinauszugehen scheint, fragt sich, ob denn die Existenz des Absoluten nach seiner Auffassung erst die Gewähr für die Geltung der unmittelbaren Evidenz sein soll. Das scheint nicht der Fall zu sein, vielmehr scheint nach ihm „der Aufweis der Unübersteigbarkeit der Seinsordnung“, d. h. der Transzendentalität des Seins, zur „vollen reflexen Klärung der Wahrheit der Erkenntnis als absoluter und unrelativierbarer“ zu genügen (89). Welche notwendige Funktion hat dann aber der Aufweis der Existenz des Absoluten in der transzendentalen Begründung der Geltung unserer Erkenntnis?

Die Frage indes, die uns vor allem der Klärung zu bedürfen scheint, ist die, ob die transzendente Methode ohne Berufung auf unmittelbare Evidenzen auskommen kann. Wir stellen diese Frage zunächst bezüglich der Deduktion der Existenz des Absoluten, die von Muck ausdrücklich als durch Schlußfolgerung vermittelt anerkannt wird (158 161 170). Muck legt Wert darauf, daß dieser Schluß nicht vom Inhalt der Behauptung ausgeht, sondern von dem Akt der Behauptung selbst (161). Dadurch soll die Berufung auf die (durch Evidenz gesicherte) Wahrheit des Urteils als nicht erforderlich erwiesen werden. Das mag auch durchaus anerkannt werden, soweit es sich um den Inhalt des Urteils handelt, von dem die transzendente Deduktion ihren Ausgang nimmt, mag dieser Inhalt nun eine Sinnesgegebenheit oder eine Bewußtseinstatsache sein. Die Frage ist aber: Setzt eine Schlußfolgerung aus dem Vollzug des Urteils nicht ein — wenigstens implizites — Urteil über diesen Vollzug voraus, und muß dieses Urteil nicht, wenn die Schluß-

folgerung zu sicheren Ergebnissen führen soll, selbst gewiß sein? Und woher soll diese Gewißheit stammen, wenn nicht aus der Evidenz des Sachverhaltes, d. h. des Urteilsvollzuges selbst? Das Urteil über den Vollzug des Urteils ist aber ein Bewußtseinsurteil. Ein auf Evidenz beruhendes — mindestens implizites — Bewußtseinsurteil scheint also auch für die transzendente Deduktion notwendige Grundlage zu sein.

Es genügt auch nicht die Feststellung der bloßen Existenz des Urteils, sondern dazu muß die Evidenz einer Wesenserfassung des Urteils kommen, insofern das Urteil als wesensmäßig auf das Sein hingeordnet erkannt wird. Denn davon nimmt die Deduktion des Absoluten ihren Ausgang. Daraus muß dann weiter die Ausrichtung des Aktes auf das Absolute als letztes Ziel evident gemacht werden, aus dieser Ausrichtung wiederum die Möglichkeit, und aus dieser die Wirklichkeit des Absoluten. Man kann zugeben, daß dazu das „Finalitätsprinzip“ im Sinn der „Zielsicherheit“, d. h. der Satz, daß jedes Naturstreben an sich sein Ziel wirklich erreicht, nicht notwendig ist, daß vielmehr die Einsicht in die Möglichkeit des Zieles genügt, wie Muck betont (168 f.). Aber auch hier ist die durch Evidenz gesicherte Einsicht in den notwendigen Zusammenhang von Naturstreben und Möglichkeit des Zieles unerläßlich. Wenn alle diese Evidenzen nicht beständen oder für eine gesicherte Erkenntnis unzureichend wären, dann wäre auch das Dasein des Absoluten, das aus ihnen gefolgert wird, nicht gesichert, könnte also auch seinerseits nicht andere Erkenntnisse sichern, am wenigsten die Prämissen, aus denen es selbst abgeleitet wird. Diese Wesensgesetze alles Schließens gelten auch für die „operative Analyse“, wenn sie sich des Schlusses bedient.

Wie aber verhält es sich, wenn die „Bedingungen der Möglichkeit“ des Urteilsvollzuges nicht durch eigentlichen Schluß, sondern durch unmittelbare Einsicht (durch unmittelbare Synthesis a priori) erfaßt werden, wie es Muck für die Transzendentalität des Seins und das Widerspruchsprinzip anzunehmen scheint? Die Frage sei am Beispiel der Transzendentalität des Seins erörtert. Die Transzendentalität, insofern sie nicht dem bloßen *Begriff* des Seins, sondern dem Sein selbst zugeschrieben wird, kann wohl nichts anderes bedeuten als die Beziehung einer (wenigstens analogen) Ähnlichkeit, die jedem Seienden auf Grund seines Seins zukommt zu allem, was irgendwie „ist“, d. h. nicht nichts ist. Damit ist gegeben, daß der *Bereich* des Seins allumfassend, „unübersteigbar“, ist. Die durch das Sein gegebene Beziehung jedes Seienden auf alles, was nicht schlechthin nichts ist, ist aber in unserm ersten Begriff des Seienden bzw. des Seins nicht enthalten, sondern wird, wie auch Muck sagt (89), erst durch eine apriorische Synthese zu ihm hinzugefügt.

Daraus scheint sich aber erstens zu ergeben, daß die Transzendentalität, wenn sie nicht willkürlich zum Begriff des Seins hinzugefügt werden soll, sich als mit dem Sein notwendig gegeben evident zeigen muß. Dabei macht es keinen wesentlichen Unterschied, ob die Transzendentalität in „intentionaler“ Methode, d. h. unmittelbar auf Grund des Sinngehaltes von ‚Sein‘ und ‚transzendental‘, oder in transzendentaler Methode auf Grund der unrelativierbaren Bejahbarkeit des Seins hinzugefügt wird. Auch im letzteren Fall darf der Zusammenhang zwischen absoluter Geltung der Seinsbejahung und Transzendentalität des Seins nicht willkürlich behauptet werden, sondern muß als evident sich zeigend aufgewiesen werden.

Daraus scheint sich dann aber zweitens zu ergeben, daß die unrelativierbare Geltung der Seinsaussage nicht erst Folge der zur Seinsaussage durch Synthesis a priori hinzugefügten Transzendentalität des Seins sein kann, sondern allein durch die Evidenz des Seins hinreichend gesichert sein muß. Denn das erst durch Synthesis a priori zu einem gegebenen Inhalt hinzugefügte Merkmal kann keine höhere Geltung beanspruchen als dieser Inhalt selbst¹¹. Wenn also das Sein durch

¹¹ Auf dem Nichtbeachten dieses Grundsatzes beruht der Fehler des ontologischen

sein evidentes Sich-Zeigen nicht hinreichend als real gesichert wäre, dann wäre auch die Transzendentalität des Seins nicht hinreichend als wirklich bestehend (und nicht etwa bloß gedacht) gesichert. Dann könnte aber auch die Transzendentalität des Seins ihrerseits nicht zur unbedingten Sicherung eines anderen Urteils dienen. Das heißt also: Durch die Transzendentalität des Seins kann die absolute Geltung des Seinsurteils nicht erstlich begründet werden, vielmehr muß diese Geltung, wenn sie überhaupt gesichert werden soll, durch die ursprüngliche Evidenz gesichert ist¹².

Auch die Feststellung von Bedingungen der Möglichkeit des Urteils durch operative Analyse scheint also eine doppelte Evidenz als vollgültig vorauszusetzen, nämlich erstens die Evidenz des Bewußtseinsurteils, das das reale Sein des Urteils behauptet, und zweitens die Evidenz des notwendigen Zusammenhangs der absoluten Geltung dieses Urteils und der Transzendentalität des Seins. Diese Evidenzen können also nicht erst durch die transzendente Methode als vollgültig erwiesen werden. Und es scheint auch nicht richtig zu sein, wie Muck meint, daß diese „Voraussetzungen der transzendentalen Methode ... nicht logische Voraussetzungen“ sind, „die ein kritisches Problem aufgeben“ (176).

Aber wenn nun doch einmal kritische Fragen erhoben werden, meint Muck, „so lassen sie sich zumindest mit Hilfe der Retorsion auf einfache Weise beheben“ (176). Diese Retorsion besteht darin, daß gezeigt wird: In der Leugnung der betreffenden Voraussetzung wird diese doch wieder notwendig implizit behauptet. Was sich aber ohne inneren Widerspruch nicht leugnen läßt, muß notwendig als wahr angenommen werden. Muck weist darauf hin, daß auch der Schreiber dieser Zeilen sich zur Widerlegung des Skeptizismus und Relativismus dieser Methode bedient (89).

Ohne Zweifel ist die Retorsion eine altbewährte und wirksame Weise der Widerlegung skeptischer Einwände. In unserer Zeit bedient sich besonders G. Isaye meisterhaft dieser Methode¹³. Aber auch hier muß die Frage gestellt werden: Ist diese Methode völlig unabhängig von der Evidenz? Kann sie also die Berufung auf Evidenz entbehren? Mir scheint, auch auf diese Frage kann die Antwort nur ein Nein sein. Zunächst muß es evident sein, daß die Leugnung des betreffenden Satzes, z. B. des Satzes, daß es in unserer Erkenntnis Wahrheit gibt, die Behauptung dieses Satzes notwendig einschließt (z. B. weil die Leugnung jeder Wahrheit die Behauptung einschließt, es sei wahr, daß es keine Wahrheit gibt). Vor allem aber muß die Evidenz und die damit gesicherte Wahrheit des Nichtwiderspruchsprinzips selbst vorausgesetzt werden. Denn wenn es nicht feststeht, daß dasselbe nicht zugleich sein und nicht sein bzw. daß derselbe Satz nicht zugleich wahr und falsch sein kann, dann folgt aus dem in der Leugnung enthaltenen Widerspruch nichts¹⁴.

Gottesbeweises. Weil aus dem Wesen Gottes sein Sein notwendig folgt, meint man die Realität dieses Seins folgern zu können, obwohl das Wesen, aus dem das Sein gefolgert wird, noch nicht als real gesichert ist. D. h. also: Man schreibt dem durch Synthesis a priori hinzugefügten „Sein“ eine höhere Geltung zu als dem „Wesen“, zu dem das Sein hinzugefügt wird. In Wirklichkeit aber bleibt man in der gleichen Ordnung der bloßen Denkbarkeit.

¹² Dadurch wird nicht ausgeschlossen, daß die Transzendentalität des Seins (die ihrerseits mit dem Begründetsein alles Seienden im absoluten Sein gegeben ist) in der *Seinsordnung* Bedingung der Möglichkeit alles wahren Seins ist. Aber damit ist sie nicht zugleich auch Bedingung der Möglichkeit der sicheren *Erkenntnis* des Seins, jedenfalls nicht im Sinn einer zuvor zu erkennenden *logischen Voraussetzung*.

¹³ Vgl. z. B. G. Isaye, La justification critique par retorsion, in: Revue philosophique de Louvain 52 (1954) 204—233.

¹⁴ Eine andere Frage sei nur angedeutet: Muck betont mit Recht, daß die Retorsion, um die es sich hier handelt, nicht eine „*contradictio in terminis*“ voraussetzt, d. h. einen Widerspruch in dem Urteilsinhalt als solchem, sondern einen Widerspruch zwischen dem ausdrücklich behaupteten Urteilsinhalt und der Tatsache,

Außerdem muß noch auf einen wesentlichen Unterschied hingewiesen werden, der in der Art des „Widerspruchs“ besteht, der zwischen der Leugnung eines Satzes und seiner impliziten „Mitbejahung“ in den verschiedenen Fällen besteht. Am wirksamsten ist die Retorsion dann, wenn der „mitbejahte“ Satz wirklich in jeder Behauptung als solcher analytisch enthalten ist, wie z. B. jede Behauptung notwendig irgend etwas als „seiend“ behauptet¹⁵. Denn dann haben wir wirklich eine Mitbejahung im eigentlichen Sinn, und der Selbstwiderspruch läßt sich nicht mehr leugnen (vorausgesetzt natürlich, daß eingesehen wird, daß diese Behauptung in jedem Urteil analytisch enthalten ist). In diesem Sinn kann durch Retorsion der Selbstwiderspruch in der These des uneingeschränkten Skeptizismus, Relativismus und erkenntnistheoretischen Idealismus aufgewiesen werden¹⁶.

Anders verhält es sich dagegen, wenn der Selbstwiderspruch nur mit Hilfe von weiteren *synthetischen* Urteilen oder sogar nur mit Hilfe von Schlußfolgerungen aufgewiesen werden kann. In einem solchen Fall kann man nur in einem weiteren, uneigentlichen Sinn davon sprechen, daß die betreffende „Bedingung der Möglichkeit“ notwendig „mitbejaht“ werde¹⁷. Gewiß behauptet jeder *unbestimmt* die Bedingungen der Möglichkeit dessen mit, was er behauptet; aber daß gerade dieser *bestimmte* Sachverhalt, z. B. das Dasein des Absoluten, Bedingung der Möglichkeit jeder Behauptung sei, das kann der Gegner ohne formellen Widerspruch leugnen. Er leugnet dann nicht implizit das Nichtwiderspruchsprinzip, sondern nur jenes andere synthetische Urteil a priori (bzw. jene synthetischen Urteile a priori), von dem (bzw. von denen) die Anerkennung dieses Sachverhaltes abhängt. Durch diese Möglichkeit des Entweichens wird aber der Wert einer solchen Retorsion sehr eingeschränkt.

Durch all diese Fragen und Einwände soll die Bedeutung der transzendentalen Methode nicht geleugnet werden. Es soll nur jene Überforderung dieser Methode abgewehrt werden, in der man meint, man könne durch sie die Berufung auf unmittelbare Evidenz entbehrlich machen. Gerade diese Überforderung führt immer wieder zum Mißtrauen gegen die transzendente Methode und zu ihrer Ablehnung. Der Schein, als könne die transzendente Methode die unmittelbare Evidenz ersetzen, kann nur so lange bestehen, als man durch den Blick auf die diskursiven Methoden deren letzte Voraussetzungen zurücktreten läßt. Dieses Im-Halbdunkel-Lassen der letzten Voraussetzungen scheint eine dem menschlichen „rationalen“ Denken eigene Not zu sein. Wer hätte nicht schon die Versuchung erfahren, immer wieder zu einem neuen „Weil“ oder „Denn“ anzusetzen? Es ist, als ob man eine Scheu hätte, sich auf letzte, unmittelbare Evidenzen zu berufen und als ob man dem Beweis, der Deduktion, eben doch mehr traute als allem „Sehen“. Und doch

daß im *Vollzug* des Behauptungsaktes notwendig implizit das Gegenteil jenes Urteilsinhaltes behauptet wird. Muck meint, dadurch sei die „transzendente Retorsion“ in einer günstigeren Lage als die *Reductio ad absurdum* im analytischen Aufweis eines Widerspruchs (*contradictio in terminis*) (123). Aber gerade dies läßt sich bezweifeln. Das Nichtwiderspruchsprinzip besagt zunächst die Falschheit eines Satzes, der „in terminis“ sich widerspricht. Die Notwendigkeit, in der Behauptung eines Satzes dessen Gegenteil implizit mitbejahen zu müssen, ist etwas anderes. Wenn diese Notwendigkeit nicht darauf beruht, daß dieses Gegenteil mit Recht, und das heißt auf Grund einer Evidenz, behauptet wird, könnte sie ja darauf beruhen, daß unser Verstand nun einmal unbegreiflicher Weise so eingerichtet ist, daß er in jedem seiner Urteile dies notwendig mitbejaht; dann aber würde aus dieser Notwendigkeit nichts folgen. Wenn man demgegenüber etwa sagt, was in jedem Urteil mit Notwendigkeit behauptet werde, werde eben darum mit Recht behauptet, setzt man damit nicht die Sinnhaftigkeit der Urteilsstruktur voraus? Und muß dann nicht weiter die Frage gestellt werden: Mit welchem Recht setzt man sie voraus?

¹⁵ Vgl. J. de Vries, *Critica*, ed. 3, n. 333—336.

¹⁶ Ebd. n. 116 s., 124 s., 147—149.

¹⁷ Vgl. W. Brugger, *Theologia naturalis*, p. 143, n. 119 e.

wissen wir, daß jeder Beweis auf unmittelbaren, unbeweisbaren Einsichten (*ἀμεσα*) beruhen muß und daß diese Einsichten genauer und strenger (*ἀκριβέστερα*), besser bekannt (*γνωριμώτερα*) und offener, „wahrer“ (*ἀληθέστερα*) sind als alle Folgerungen, wie schon *Aristoteles* sagt¹⁸.

Warum also die Scheu, sich auf unmittelbare Einsicht zu berufen? Solange wir uns in logisch einwandfreien Ableitungen bewegen, wird uns nicht leicht jemand widersprechen. So erscheint die Ableitung zwingend, wir fühlen uns in ihr gesichert. Aber wir übersehen dabei leicht, daß die Ableitung als solche nicht mehr geben kann als ein „Wenn — dann“, das uns auch der radikalste Positivist nicht absprechen wird: „Wenn man diese Voraussetzungen macht, dann ergeben sich diese Folgerungen.“ Der Gegner wird aber um so nachdrücklicher auf die Voraussetzungen und ihre „Ungesicherheit“ hinweisen. Von der Stellungnahme zu ihnen hängt also letztlich alles ab.

Die alte Auffassung, die Zustimmung zu den „Prinzipien“ ergebe sich mit Notwendigkeit, dürfte auf einem Mangel an Reflexion beruhen; man dachte nur an Selbstverständlichkeiten wie etwa, daß das Ganze größer ist als sein Teil, und dergleichen. In Wirklichkeit dürften in den „Prinzipien“ die eigentlichen Entscheidungen fallen, wenigstens wenn die Reflexion einmal jene Stufe erreicht hat, in der sie klar zum Bewußtsein kommen. Die rechte Entscheidung aber setzt hier ein unbedingtes Wahrheitsethos voraus. Einerseits darf man sich der sich anbietenden Evidenz nicht verschließen, andererseits sich auch nicht in Selbsttäuschung eine Evidenz einreden, die es in Wirklichkeit nicht gibt. Diese unbedingte Redlichkeit und Wahrheitsliebe ist bei der Berufung auf Evidenz unabdingbar. Daher die Versuchung, die Berufung auf Evidenz möglichst zu vermeiden und an ihre Stelle zwingend notwendige, „rein wissenschaftliche“ Deduktionen zu setzen. Aber eben die Auffassung, daß dies möglich sei, ist eine Täuschung. Die grundlegenden Evidenzen und die Notwendigkeit, sich ihnen gegenüber zu entscheiden, werden vielleicht eine Zeitlang verdeckt, treten dann aber an anderer Stelle wieder deutlich zutage.

Bei der „transzendentalen“ Deduktion kommt noch ein zweiter Grund hinzu, der sie für die menschliche Vernunft geradezu verführerisch macht: Sie verspricht — im Gegensatz zu der schlichten Berufung auf Evidenz — ein Begreifen der Wahrheit aus ihren letzten Gründen, die gestatten, vorgängig zu allen nur zufälligen Tatsachen die Notwendigkeit der Wahrheit abzuleiten. Es soll nicht geleugnet werden, daß dies in gewissen Grenzen möglich und, soweit es möglich ist, für die Vertiefung unserer Erkenntnis höchst wertvoll ist. Eben darin liegt, wie wir schon anfangs sagten, die Berechtigung der transzendentalen Methode. Nur dürfen wir dabei die durch die menschliche Natur uns gesetzten Grenzen nicht übersehen. Wir stehen nun einmal nicht von Anfang an beim Ursprung alles Seins und aller Wahrheit. Das *πρότερον τῆ φύσει* ist nicht zugleich das *πρότερον πρὸς ἡμᾶς*, wie schon *Aristoteles* wußte¹⁹. Eben darum ist es uns nicht gegeben, voraussetzungslos die Wahrheit von ihrer Urquelle her abzuleiten, sondern wir müssen zuerst abgeleitete Teilwahrheiten auf Grund der uns geschenkten Evidenz feststellen und anerkennen, selbst wenn wir sie zunächst noch nicht „begreifen“ können. Das gilt vor allem für solche Teilwahrheiten, die Aussagen von kontingenten Tatsachen sind; die „Notwendigkeit“ solcher Wahrheiten ist stets nur eine Notwendigkeit unter einer Voraussetzung (*necessitas ex suppositione*), durch die ihre Gewißheit nicht größer wird²⁰. Aber auch die erste Einsicht der Prinzipien, die deren unbedingte Notwendigkeit zeigt, läßt noch Raum für die Frage, warum denn überhaupt notwendige Sachverhalte bestehen können, d. h. für ein tieferes „Begreifen“ aus letzten Seinsgründen, das in der ersten Einsicht noch nicht gegeben ist.

¹⁸ *Analytica posteriora* 1, 3; 2, 19 (insbesondere 100 b 8—11).

¹⁹ *Anal. post.* 1, 2; 71 b 34.

²⁰ Vgl. *Schol* 36 (1961) 494 f.